

Antrag auf eine Lehrmittelkommission für die Primar- und Sekundarstufe

Begründung

Gemäss dem Schulgesetz §126, der im Jahr 2010 aufgehoben wurde, wird vom Synodalvorstand, heute Vorstand KSBS, eine ständige Lehrmittelkommission eingesetzt, die das Recht hat, weitere Sachverständige beizuziehen.

D.h. bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Mitglieder der Lehrmittelkommission vom Synodalvorstand gewählt und es war öffentlich bekannt, wer Mitglied der Lehrmittelkommission war.

Damit wurde gewährleistet, dass Lehrpersonen die Möglichkeit hatten, Lehrmittel zu prüfen und zu evaluieren, bevor sie für die Lehrmittelliste vorgeschlagen wurden.

Aktuell wird der Einbezug der Lehrpersonen im Schulgesetz § 79 Erziehungsrat Abschnitt 8 wie folgt geregelt: Bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel wirken die Lehr- und Fachpersonen mit.

Diese Mitwirkung ist nicht genauer definiert. So ist nicht geklärt, wie die Lehrpersonen, die an der Evaluation teilnehmen, ausgewählt werden. Ihre Namen sind bei den Evaluationsberichten eingeschwärzt. Ausserdem sind die Evaluationsberichte nicht öffentlich, sondern nur im Login-Bereich des Basler Bildungsservers einsehbar. Die Leitung des Evaluationsteams liegt jeweils bei der Fachstelle Pädagogik.

Für Lehrerinnen und Lehrer sind die Lehrmittel ein zentrales Instrument. Sie bilden die Grundlage des Unterrichts, sie müssen dazu dienen, die Lernziele zu erreichen. Die Lehrpersonen können am besten einschätzen, ob mit den entsprechenden Lehrmitteln die Lernziele zu erreichen sind. Deshalb ist es aus meiner Sicht von grosser Bedeutung, dass sie bei der Evaluation und Beurteilung von Lehrmitteln einbezogen werden. Diese bedeutsame Aufgabe kann nicht von einzelnen, den Kolleginnen und Kollegen nicht bekannten Lehrpersonen, die jeweils für einzelne Evaluationen angefragt werden, übernommen werden. Dazu braucht es eine Lehrmittelkommission mit offiziell gewählten Mitgliedern, so wie dies in vielen Kantonen üblich ist.

Eine entsprechende Verordnung basierend auf dem Schulgesetz könnte ausserdem die Aufgaben der Lehrmittelkommission, deren genaue Zusammensetzung, die Kriterien für die Evaluation und die Zugänglichkeit der Evaluationsberichte sowie weitere relevante Themen regeln.

Ausgehend von dieser Begründung stelle ich folgenden Antrag:

Antrag auf eine ständige Lehrmittelkommission

Ich beantrage beim Erziehungsdepartement, gestützt auf § 79 des Schulgesetzes welcher festhält, dass «bei der Prüfung neu einzuführender sowie bei der Überprüfung und Ersetzung bestehender Lehrmittel [wirken] die Lehr- und Fachpersonen mit(wirken)», dass für die Primar- und Sekundarstufe eine ständige Lehrmittelkommission eingesetzt wird, in welcher mehrheitlich Lehrpersonen vertreten sind. Die Mitglieder der Lehrmittelkommission werden von der KSBS für jeweils 4 Jahre gewählt. Die Leitung obliegt einer Vertretung der Volksschulleitung.

Eine entsprechende Verordnung regelt die Zusammensetzung der Lehrmittelkommission, den Vorsitz und die Aufgaben.

Da das Schulgesetz aktuell überarbeitet wird und für das Jahr 2024 die Verabschiedung eines Bildungsrahmengesetzes vorgesehen ist, welches auf das Schuljahr 2025/26 in Kraft treten soll, wäre hier zu prüfen, wie die Lehrmittelkommission zukünftig einen Platz in diesem Gesetz finden kann.